

B e s c h l u ß

betreffend die Anerkennung der Veränderungen der §§ 53 bis 60, 69, 70, 85 und 86, und 33 der Staatsverfassung vom 10. März 1831 und des Verfassungsgesetzes vom 26. Mai 1840.

D e r G r o ß e R a t h ,

auf den Bericht des Regierungsrathes über das Ergebniß der am 18. (beziehungsweise am 19. und 25.) Wintermonat l. J. in den Urversammlungen stattgefundenen Abstimmungen über Annahme oder Verwerfung der durch die Beschlüsse des Großen Rathes vom 23. Weinmonat l. J. denselben vorgelegten revidirten Verfassungsartikel, welches sich folgendermaßen darstellt:

Bezirk.	I. Verfassungsgesetz betreffend Abänderung der §§ 53—60 (Regie- rungsrath), 69 (Kirchenrath) u. 70 (Erziehungsrath) der Staats- verfassung und des Verfassungsgesetzes v. 26. Mai 1840.		II. Verfassungsgesetz betreffend Abänderung der §§ 85 und 86 der Verfassung (Wahl d. Pfarrer und Lehrer.)		III. Verfassungsgesetz betreffend Abänderung des § 33 d. Verfassung (Volkszählung).	
	Ergebniß der Abstimmung.		Ergebniß der Abstimmung.		Ergebniß der Abstimmung.	
	Annehm. Verw. Stimmen.		Annehm. Verw. Stimmen.		Annehm. Verw. Stimmen.	
Zürich . . .	4110	793	1586	189	1429	180
Affoltern . .	475	52	497	25	487	25
Horgen . . .	536	99	600	44	588	38
Meilen . . .	381	266	538	98	578	62
Hinweil . . .	533	129	608	53	581	54
Uster	444	64	454	32	433	16
Pfäffikon . .	261	101	329	32	322	22
Winterthur	1543	167	1561	131	1496	96
Andelfingen	1507	119	1468	89	1425	102
Bülach . . .	931	210	989	149	977	162
Regensberg	1005	117	1076	36	1034	71
Gesammtzahl	8723	2117	9706	878	9350	828

beschließt:

- 1) Die revidirten Artikel 53—60, 69, 70, 85 und 86, und 33 der Staatsverfassung vom 10. März 1831 und des Verfassungsgesetzes vom 26. Mai 1840 sind in Folge der Abstimmungen in den Urversammlungen als in Kraft getreten erklärt.
- 2) Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung,

so wie damit beauftragt, die Gewährleistung
der Bundesversammlung auszuwirken.

Zürich, den 20. Dezember 1849.

Im Namen des Großen Rathes:

Der Vicepräsident,

Dr. U. Zehnder.

Der dritte Sekretär,

Dr. E. Suter.

Wir Bürgermeister und Regierungsrath des
Standes Zürich haben zum Behuf der Vollziehung
des vorstehenden Beschlusses verordnet:

Dieser Beschluß soll sowohl in die Gesetzsammlung
als in das Amtsblatt aufgenommen werden.

Also beschlossen Samstags den 22. Christmonat 1849.

Der zweite Bürgermeister,

Dr. U. Zehnder.

Der erste Staatschreiber,

Gulzer.
